

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Gesellschaft / Société teilzunehmen. Sie haben darüberhinaus das Recht, beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind gehalten, die Gesellschaft / Société und ihr Anliegen im Sinne des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 5 – Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muß dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor dem Ausschluß angehört zu werden und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu fordern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der Gesellschaft / Société auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder der Gesellschaft / Société sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird zur Zahlung zweimal aufgefordert und kann nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie ist durch den Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder ein schriftlicher Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen vorliegt.
3. Anträge auf Satzungsänderung sowie Anträge auf Auflösung der Gesellschaft / Société sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
4. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - den Stellvertretern / Stellvertreterinnen des / der Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - dem Kassenwart / der Kassenwärtin
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder einsetzen.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer; die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft / Société. Er gibt sich eine Finanz- und Geschäftsordnung. Die Beschlüsse seiner Zusammenkünfte werden protokolliert. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig.

§ 10 – Der Beirat

Der Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Politik oder Wirtschaft besteht, hat beratende Funktion und unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes

oder der Mitgliederversammlung mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer benannt. Wiederbenennung ist möglich.

§ 11 – Einkünfte des Vereins und Haftung

1. Die Gesellschaft / Société ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person; sie wird rechtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft / Société wird angestrebt.
3. Die regelmäßigen Einkünfte der Gesellschaft / Société bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen.
4. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft / Société dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft / Société.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft / Société fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Gesellschaft / Société haftet bei Rechtsgeschäften ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie die Mittelverwendung zu kontrollieren. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der philosophischen Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes realisiert werden.

Festgestellt am 27. Januar 1997; geändert mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2008

Satzung der Deutschen Gesellschaft für französischsprachige Philosophie (DGFP e.V.) / Société de Philosophie de Langue Française en Allemagne (SPLFA)

§1 – Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für französischsprachige Philosophie / Société de Philosophie de Langue Française en Allemagne e.V." – im folgenden Gesellschaft / Société genannt.
2. Die Gesellschaft / Société hat ihren Sitz in Berlin und wird ins Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet:

Deutsche Gesellschaft für französischsprachige Philosophie
Société de Philosophie de Langue Française en Allemagne e.V.
c/o Technische Universität Berlin
Institut für Philosophie, Sekr. H 72
Straße des 17. Juni 135
D-10623 Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Ziel der Gesellschaft / Société ist die Förderung und Verbreitung französischsprachiger Philosophie sowie des deutsch-französischen Dialogs in der Philosophie.
2. Die Gesellschaft / Société unterstützt wissenschaftliche Projekte und Studien, organisiert Vorträge und Kolloquien und fördert Vorhaben, die in unterschiedlichen (universitären und außeruniversitären) Formen und institutionalisierten Bindungen deutsch-französische Kooperationen intensivieren. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft / Société wissenschaftliche Veranstaltungen durch (wie z. B. Vorträge, Konferenzen, Workshops, Round-Table-Diskussionen) und initiiert Forschungsvorhaben. Des weiteren informiert sie kontinuierlich über Tätigkeiten im Bereich der französischsprachigen Philosophie in Deutschland.
3. Die Gesellschaft / Société ist Mitglied der Association des Sociétés de Philosophie de Langue Française (ASPLF).
4. Die Gesellschaft / Société verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 Abs. 1 und 2 des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verwendet ihre Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
5. Die Gesellschaft / Société ist eine eigenständige, politisch und religiös unabhängige Vereinigung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.